

Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds

„EnPa Value Opportunity Fund“

(ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Übriger Fonds für traditionelle Anlagen“)

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, als Depotbank, beabsichtigt, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des Anlagefonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, wie folgt vorzunehmen.

1. Änderung des Fondsvertrages

1.1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter (§1 Ziff. 1)

Die Bezeichnung des Fonds soll auf **Enpa Opportunity Fund** geändert werden (*bisher EnPa Value Opportunity Fund*).

1.2. Anteile und Anteilsklassen (§ 6 Ziff. 4)

Die Bezeichnung der Anteilsklasse "EURh" lautet neu "EUR", die Bezeichnung der Anteilsklasse "USDh" lautet neu "USD". Der Grund für diese Anpassung der Bezeichnung liegt darin, dass bei beiden Anteilsklassen neu das Währungsrisiko der Anteilsklasse (EUR bzw. USD) gegenüber der Rechnungseinheit des Fonds (CHF) nicht mehr zu mindestens 90% abgesichert werden muss. Die Ziff. 4 lautet neu deshalb wie folgt:

Es bestehen zur Zeit folgende Anteilsklassen, welche nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt sind:

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Kostenstruktur, bezüglich der Referenzwährung, bezüglich der erforderlichen Mindestanlage bei Erstzeichnung sowie bezüglich der festgelegten Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:

- „A (CHF)“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der „A (CHF)“-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).
- „EUR“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR) lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der „EUR“-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).
- „USD“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung US Dollar (USD) lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der „USD“-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).
- „S (CHF)“-Klasse (Seeder-Anteile): Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die angewendete Verwaltungskommission ist tiefer als bei den anderen Anteilsklassen, bei der performanceabhängigen Gebühr gelten die gleichen Bedingungen wie bei den anderen Anteilsklassen. Die Mindestanlage für Erstzeichnungen beträgt CHF 1'000'000 pro Anleger oder pro Vermögensverwalter. Die Sperrfrist für Rückgaben (lock-up period) dauert bis 31.12.2019. Bei vorzeitiger Rückgabe wird eine Rücknahmekommission zu Gunsten des Fonds (early redemption fee) belastet. Bei der „S (CHF)“-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse). Die Anteilsklasse „S (CHF)“ wurde per 30.11.2018 für Neu- und Folgezeichnungen geschlossen (hard-closed).

1.3. Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 1)

Die Anlagepolitik soll dahingehend ergänzt werden, dass neu auch Anlagen in Geldmarktinstrumente sowie Derivate auf Geldmarktinstrumente möglich sind. Das Anlageziel und die Anlagepolitik gemäss § 8 Ziff. 1 lautet neu deshalb wie folgt:

Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. f einzubeziehen.
- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, *Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d*, Finanzindizes (inkl. Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
- c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn, (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Fonds der Art „Effektenfonds“ oder „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährt ist.
Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- d) *Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.*
- e) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- f) Andere als die vorstehend in Bst. a bis e genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

1.4. Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 2)

Um bei der Auswahl der Beteiligungswertpapiere und -wertrechte mehr Flexibilität zu erhalten, soll neu der bisherige Fokus auf unterbewertete Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Value-Ansatz) in der Anlagepolitik des Fonds nicht mehr so stark ins Zentrum gerückt werden, weshalb nebst der Fondsbezeichnung (siehe Ziff. 1.1. oben) auch das Anlageziel sowie die Beschreibung der Anlagepolitik entsprechend angepasst wird. Des Weiteren wurde die Anlagepolitik leicht überarbeitet und präzisiert.

Der Umfang der weiteren Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b) wird um die nachstehend aufgeführten Anlagen erweitert. Gleichzeitig soll die Anlagepolitik bei diesen weiteren Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b) dahingehend geändert werden, dass neu diese Anlagen bis höchstens 10% des Fondsvermögens (*bisher: des Fondsvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel*) erworben werden dürfen.

- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten (*neue Bst. bb*);
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes von privaten öffentlich-rechtlichen und gemischwirtschaftlichen Schuldern weltweit und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die vorstehend erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen (*neue Bst. bc*);
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (einschliesslich Exchange Traded Funds [ETFs]), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes von privaten öffentlich-rechtlichen und gemischwirtschaftlichen Schuldern weltweit sowie in Derivate auf solche Anlagen (siehe vorstehende Aufzählung) investieren (*neue Bst. bd*).

Das Anlageziel und die Anlagepolitik lauten neu deshalb wie folgt:

Anlageziel

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, durch Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Unternehmen weltweit, einen möglichst hohen Gesamtertrag zu erzielen.

Anlagepolitik

Die Länder der OECD bilden die Hauptanlageregionen, wobei der Fokus auf Europa (inkl. Schweiz) sowie Nordamerika liegt.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert deshalb benchmarkunabhängig. Die Portfolio-konstruktion umfasst vorwiegend Anlagen in Einzeltitel.

Bei der Aktienausswahl sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: Historisches und zukünftiges Gewinnwachstum; Kurs-/Gewinn-Verhältnis. Neben diesen Kriterien wird der bewährte Stock-Picking-Prozess des Vermögensverwalters zugrunde gelegt. Das heisst, die Fundamentaldaten eines Unternehmens, wie z. B. Bilanzqualität, Managementfähigkeit, Profitabilität, Umsatzwachstum, Nachhaltigkeit der Cash Flows Wettbewerbsposition und Bewertung werden analysiert. Diese Kriterien können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer kumulativ vorliegen.

Obwohl der Anlagefonds weltweit und in allen Wirtschaftssektoren anlegen kann, können die Anlagen jeweils auf einige Länder oder Sektoren fokussieren. Eine stetige globale Diversifikation ist nicht erforderlich.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. c) und d) unten, mindestens 90% des Fondsvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Bst. a) erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes (*inkl. Subindizes*), denen direkt oder indirekt überwiegend die unter Bst. a) erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen;
 - ac) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (einschliessliche Exchange Traded Funds ("ETF's)) im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. c, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in die unter dieser Bst. a) erwähnten Anlagen investieren.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, unter Vorbehalt von Bst c) und d) unten, höchstens 10% des Fondsvermögens investieren in:
 - ba) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischwirtschaftlichen Schuldern weltweit;
 - bb) *auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;*

- bc) *Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Bst. b) erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die unter Bst. b) erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen;*
- bd) *Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF's)) im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. c, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in die unter dieser Bst. b) erwähnten Anlagen investieren.*
- c) Zudem kann der Anlagefonds derivative Finanzinstrumente gemäss § 12 einsetzen, um Marktrisiken betreffend die unter Bst. a) und b) aufgeführten Anlagen sowie Wechselkurs-, Währungs- und Zinsrisiken abzusichern.
- d) Das gemäss Bst. a), b) und c) vorstehend investierte Fondsvermögen muss zusätzlich folgende Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einhalten:
 - da) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) höchstens 10%.

1.5. Risikoverteilung (§ 15)

Einhergehend mit den Anpassungen bei der Anlagepolitik und der Aufnahme von Geldmarktinstrumente werden die Anlagebeschränkungen betreffend den Anlagefonds entsprechend angepasst/ergänzt. Die Ziffern 3 und 9 werden um die Geldmarktinstrumente ergänzt, gleichzeitig wird in Anlehnung an den Musterfondsvertrag der AMAS eine neue Ziff. 10 eingefügt, wonach die Beschränkungen der Ziff. 9 und 11 nicht anwendbar sind auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Der § 15 lautet neu deshalb wie folgt:

Anlagebeschränkungen betreffend den Anlagefonds

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften;
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten *und Geldmarktinstrumenten* desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten *und Geldmarktinstrumente* der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 60% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KK-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in Anteile desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen weniger als 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen *und/oder Geldmarktinstrumente* desselben Emittenten sowie weniger als 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, *der Geldmarktinstrumente* oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

10. Die Beschränkungen der Ziff. 9 und 11 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Anlagebeschränkungen betreffend die Fondsleitung

11. **Grundsätzliche Regelung**

Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben ("grundsätzliche Regelung").

Ausnahmeregelung

In Abweichung von der grundsätzlichen Regelung vorstehend darf die Fondsleitung bei Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" oder "Goldminen-Gesellschaften weltweit" folgende Limiten anwenden:

a) *Anlagesegment: "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften"*

Für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte insgesamt auf maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

b) *Anlagesegment: "Goldminen-Gesellschaften weltweit"*

Für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte auf insgesamt maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

c) *Anlagesegment: "Übrige"*

Für alle Fonds, die weder einen anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) noch auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" haben, darf die Fondsleitung keine Beteiligungsrechte von Emittenten aus diesen beiden Anlagesegmenten erwerben, die insgesamt mehr als 6% der Stimmrechte ausmachen.

Für alle anderen Emittenten, welche keinem der beiden Anlagesegmente "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" und "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

Maximale Begrenzung pro Emittent (kumuliert auf Stufe Fondsleitung)

Unabhängig von den vorstehenden Regeln darf die Fondsleitung, kumuliert über alle von ihr verwalteten Fonds und über alle Anlagesegmente, in keinem Fall mehr als 20% der Beteiligungsrechte bzw. 17% der Stimmrechte eines Emittenten halten bzw. ausüben.

Klassifizierung des Fonds

Dieser Fonds wurde aufgrund seiner Anlagepolitik dem Anlagesegment "Übrige" zugeordnet. Die Klassifizierung eines Fonds kann bei sich verändernden Umständen angepasst werden.

1.6. Berechnung des Nettoinventarwertes (§ 16)

Einhergehend mit den Anpassungen bei der Anlagepolitik und der Aufnahme von Geldmarktinstrumente wird in Anlehnung an den Musterfondsvertrag der AMAS für die Bewertung von Geldmarktinstrumente eine neue Ziff. 4 eingefügt, welche wie folgt lautet:

Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend von Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabebewährung, Laufzeit) abgestellt.

1.7. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19 Ziff. 4)

In Anpassung an die Entwicklungen des Marktes und zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit wurde in der revidierten Kollektivanlageverordnung (KKV) die Bestimmung bezüglich den Nebenkosten ergänzt, die dem Fondsvermögen belastet werden können.

In Anlehnung an die revidierte Kollektivanlageverordnung (KKV) werden in Ziff. 4 die folgenden Ergänzungen bzw. Präzisierungen vorgenommen:

In Bst. a) wird u.a. klargestellt, dass auch die Kosten von Absicherungsgeschäften, Abrechnungs- und Abwicklungskosten sowie Bankspesen unter die Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen fallen.

In Bst. d) wird klargestellt, dass auch die Honorare für Prüfungen erfasst sind, die nicht jährlich erfolgen. Bescheinigungen im Rahmen der Prüfung fallen auch unter diese Bestimmung.

In Bst. g) werden neu auch die Übersetzungskosten erwähnt.

In der neuen Bst. l) werden die Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier, LEI) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen als dem Fondsvermögen belastbare Nebenkosten aufgenommen.

In der neuen Bst. m) werden die Gebühren für die Kosten für den Einkauf und für die Nutzung von Daten und Datenlizenzen aufgenommen, soweit sie der dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen.

In der neuen Bst. n) werden die Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung von unabhängigen Gütesiegeln (Labels) aufgenommen.

Die Ziff. 4 lautet neu deshalb wie folgt:

Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:

- a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
- g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
- h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
- l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Anlagefonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
- n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.

1.8. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19 Ziff. 7)

In Anlehnung an den Musterfondsvertrag der AMAS wird vollständigshalber noch eine neue Ziff. 7 eingefügt, welche wie folgt lautet:

Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.

1.9. Verwendung des Erfolges (§ 22 Ziff. 2)

In Ziff. 2 wird neu präzisiert, dass die Fondsleitung die realisierten Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten nach ihrem Ermessen ganz oder teilweise ausschütten oder zur Wiederanlage zurückbehalten kann. Die Ziff. 2 lautet deshalb neu wie folgt:

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung *nach ihrem Ermessen ganz oder teilweise* ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

2. Formelle und redaktionelle Änderungen

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Fonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich auf die in Art. 35a Abs. 1 litt. a-g KKV genannten Bestimmungen erstreckt.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie gegen die oben dargelegten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen können.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden.

Zürich, 29. Oktober 2024

Die Fondsleitung:
LLB Swiss Investment AG, Zürich

Die Depotbank:
Bank J. Safra Sarasin AG, Basel